



## INHALT:

### **Apostolischer Stuhl**

Botschaft des Heiligen Vaters zur  
Fastenzeit 2019 .....38

Dekret über die Aufnahme der liturgischen  
Feier des heiligen Papstes Paul VI. in den  
römischen Generalkalender .....40

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im  
Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019) .....41

Verlautbarungen der deutschen  
Bischofskonferenz .....42

### **Der Bischof von Hildesheim**

Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2019  
von Dr. Heiner Wilmer SCJ .....43

Bauordnung für die Diözese Hildesheim  
(in der Fassung vom 01.01.2019) .....44

Ordnung zu Fortbildung, Supervision,  
Coaching und Exerzitien von Priestern,  
Diakonen und hauptberuflichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im  
pastoralen Dienst des Bistums Hildesheim .....50

Entgeltumwandlung /Änderungsbeschluss  
der Zentral-KODA vom 8.11.2018 gemäß  
§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, Zentral-KODA-Ordnung  
(ZKO) .....56

### **Kirchliche Mitteilungen**

Pontifikalhandlungen 2018 .....60

Veränderungen Pastorales Personal .....62

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019

*»Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das  
Offenbarwerden der Söhne Gottes« (Röm 8, 19)*

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen »Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten«. Er ruft uns »zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern«, und führt uns »mit geläutertem Herzen I. zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus« (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben:

»Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet« (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: »Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes« (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

#### 1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertridiums vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14)

und das Gesetz Gottes — angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist — zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung — so sagt Paulus —, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen Geist, Seele und Leib — verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

#### 2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen aber auch uns selbst — gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelt Wunschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1-11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben- Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Ge-



meinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zugedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3,17-18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7,20-23) sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

### 3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: »Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden« (2 Kor 5, 17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Ostern feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21,1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns »von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zei-

chen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk 1,12-13; Jes 51,3) . In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie »von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018,  
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

## CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM

Prot. Nr. 29/19

### Dekret

Über die Aufnahme der liturgischen Feier  
des heiligen Papstes Paul VI. in den  
Römischen Generalkalender

Jesus Christus, der Mensch in Vollendung, der in der Kirche lebt und wirkt, lädt alle Menschen ein zur verwandelnden Begegnung mit ihm, der „Weg, Wahrheit und Leben“ ist (Joh 14,6). Diesen Weg haben die Heiligen durchlaufen. So tat es auch Paul VI. nach dem Beispiel des Apostels, dessen Namen er annahm, zu der Zeit, da ihn der Heilige Geist zum Nachfolger Petri erwählte.

Paul VI. (mit bürgerlichem Namen Giovanni Battista Montini) wurde am 26. September 1897 in Concesio bei Brescia in Italien geboren. Am 29. Mai 1920 wurde er zum Priester geweiht. Ab 1924 stand er im Dienst der Päpste Pius XI. und Pius XII. und übte gleichzeitig seinen priesterlichen Dienst für Universitätsstudenten aus. Zum Substituten im Staatssekretariat ernannt, engagierte er sich während des 2. Weltkriegs für die Aufnahme von Flüchtlingen und verfolgten Juden. Später wurde er zum Prostaatssekretär für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche bestellt und lernte in diesem speziellen Amt auch viele Förderer der Ökumenischen Bewegung kennen und traf mit ihnen zusammen. Zum Erzbischof von Mailand ernannt kümmerte er sich in vielfältiger Weise um die Diözese. 1958 wurde er vom heiligen Johannes XXIII. zur Würde eines Kardinals der Heiligen Römischen Kirche erhoben und, nach dessen Tod, am 21. Juni 1963 auf den Stuhl Petri gewählt. Er setzte das von seinen Vorgängern begonnene Werk mit Eifer fort, brachte insbesondere das Zweite Vatikanische Konzil zum Abschluss und startete zahlreiche Initiativen, Zeichen seiner eifrigen Sorge für die Kirche und die Welt seiner Zeit, unter denen seine Pilgerreisen denkwürdig

sind, die er in seinem apostolischen Dienst unternahm, sowohl um die Einheit der Christen zu fördern als auch um die fundamentalen Menschenrechte einzufordern. Darüber hinaus übte er sein oberstes Lehramt für den Frieden aus, förderte den Fortschritt der Völker, die Inkulturation des Glaubens sowie die Erneuerung der Liturgie, indem er Riten und Gebete approbierte, die zugleich die Tradition bewahren und an neue Zeiten angepasst sind, so dass er schließlich unter seiner Autorität für den Römischen Ritus den Kalender promulgierte, das Messbuch, die Stundenliturgie, das Pontifikale und fast das ganze Rituale, um die aktive Teilnahme des gläubigen Volkes an der Liturgie zu fördern. In gleicher Weise sorgte er dafür, dass die päpstlichen Feiern eine einfachere Form annahmen. Am 6. August 1978 gab er in Castel Gandolfo seine Seele Gott zurück und wurde dann nach seiner Verfügung in der demütigen Weise beerdigt, in der er gelebt hatte.

Gott, der Hirt und Lenker aller Gläubigen, vertraut seine Kirche, die durch die Zeiten pilgert, jenen an, die er selbst als Stellvertreter seines Sohnes eingesetzt hat. Unter diesen strahlt der heilige Paul VI. hervor, der in seiner Person den reinen Glauben des heiligen Petrus vereinte mit dem missionarischen Eifer des heiligen Paulus. Sein Bewusstsein, selber Petrus zu sein, wird erkennbar, wenn man sich erinnert, dass er beim Besuch des Ökumenischen Weltrats der Kirchen in Genf am 10. Juni 1969 sich vorstellte mit den Worten: „Mein Name ist Petrus“. Er leitete aber die Sendung, für die er sich erwählt wusste, auch vom ausgewählten Namen ab. Wie Paulus hat er sein Leben aufgegeben für das Evangelium Christi, indem er neue Grenzen überschritt und sein Zeugnis ablegte in Verkündigung und Dialog als Prophet einer Kirche, die sich nach außen wenden muss, die auf die schaut, die fern sind, und sich um die Armen kümmert. Die Kirche war tatsächlich immer seine beständige Liebe, seine hauptsächliche Sorge, sein steter Gedanke, die erste und grundlegende Leitschnur seines Pontifikats, wollte er doch, dass die Kirche sich mehr ihrer selbst vergewissere, um das Werk der Verkündigung des Evangeliums immer mehr auszubreiten.

In Anbetracht der Heiligkeit des Lebens dieses obersten Pontifex, die sich in Wort und Tat bezeugte, und



unter Berücksichtigung der großen Bedeutung, die sein apostolischer Dienst für die Kirche auf der ganzen Erde hat, hat der Heilige Vater FRANZISKUS, auf die Bitten und Wünsche des Volkes Gottes hin, verfügt, dass die liturgische Feier des heiligen Papstes Pauls VI. am 29. Mai als nichtgebotener Gedenktag in den Römischen Generalkalender aufgenommen wird. Dieser neue Gedenktag ist einzufügen in alle Kalender und liturgischen Bücher für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebets. Die zu verwendenden liturgischen Texte, die diesem Dekret beigefügt sind, müssen übersetzt, approbiert und nach der Bestätigung durch dieses Dikasterium, durch die Bischofskonferenzen veröffentlicht werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 25. Januar 2019, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Robert Kardinal Sarah  
*Präfekt*

✠ Arthur Roche  
*Erzbischof Sekretär*

## **Deutsche Bischofskonferenz**

### **Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)**

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist

ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Hildesheim

† Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission**

#### **Nr. 42 Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls – 2., aktualisierte Auflage 2019**

Nach einer kontroversen öffentlichen Debatte über das Kirchenasyl verständigten sich die katholische und evangelische Kirche im Februar 2015 mit der Leitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf das sogenannte „Dossierverfahren“. Es ermöglicht Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften weiterhin, im Rahmen von Kirchenasyl besondere Härtefälle zur erneuten Prüfung vorzulegen. Nach einer Pilotphase wurde das Verfahren 2016 verstetigt. Im Sommer 2018 hat die Innenministerkonferenz eine Neuregelung beschlossen, die zur Folge hat, dass die Gewährung von Kirchenasyl unter bestimmten Bedingungen erschwert wird.

Um den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und die Gemeinden bzw. Ordensgemeinschaften auch angesichts veränderter Bedingungen für einen sorgsameren Umgang mit dem Kirchenasyl zu sensibilisieren, hat die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz eine aktualisierte Fassung ihrer Handreichung zum Kirchenasyl erarbeitet. Sie gibt grundlegende Informationen zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswegen. Leitend ist dabei die Überzeugung, dass das Kirchenasyl immer nur „ultima ratio“ zur Verhinderung drohender Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbarer Härten sein kann.

Ein Exemplar wird nach Erscheinen an alle Kirchengemeinden versandt.

### **Gemeinsame Texte**

#### **Nr. 26 Vertrauen in die Demokratie stärken**

Ein gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlichen 2019 das Gemeinsame Wort „Vertrauen in die Demokratie stärken“. Dabei lassen die Kirchen sich von ihrem Selbstverständnis leiten, zu dem auch ein diakonisch-politischer Auftrag gehört. Insbesondere werden vier Themenkreise berücksichtigt, die Herausforderungen für den demokratischen Konsens in unserer Gesellschaft bzw. für deren Prozesse und Institutionen darstellen: (1) Globalisierung, (2) wirtschaftliche Ungleichheit, (3) Migration und (4) Digitalisierung. Mit ihrem gemeinsamen Wort wollen die Kirchen den freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat stützen und stellen Konsequenzen für politisches Handeln zur Diskussion, um das Vertrauen in die Demokratie zu stärken. Die Kirchen bekennen sich ausdrücklich zur Mitverantwortung für unsere Demokratie als politische Lebensform der Freiheit.

Die Broschüre gibt es als download bei der DBK.

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 304 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2019 – Preisbuch 2019 und empfohlene Bücher**

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 190 Werken, die von 60 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2019 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2019 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Die Arbeitshilfen Nr. 304 und das dazugehörige Plakat werden bei der DBK kostenfrei abgegeben.



## Der Bischof von Hildesheim

### Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2019 von Dr. Heiner Wilmer SCJ Bischof von Hildesheim

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

„...und die Jünger erzählten in jenen Tagen niemand davon.“

Mit diesen Worten endet das heutige Evangelium. Die Jünger erleben unglaubliche Dinge, Mose und Elija reden auf dem Berg mit Jesus, eine Stimme aus der Wolke erschallt und sagt: „Dies ist mein geliebter Sohn, auf ihn sollt ihr hören!“ Und die Jünger sind – man kann es verstehen – wegen dieser enormen Ereignisse nicht in der Lage, Worte zu finden. Sie sind sprachlos.

Ich selbst habe in meinen ersten Monaten hier im Bistum ganz andere Erfahrungen gemacht. Noch vor meiner Bischofsweihe bin ich mit jungen Menschen gepilgert. Von ihnen habe ich viele wichtige Worte gehört, habe Gedanken, Anregungen und Fragen mitnehmen dürfen – und so geht es mir auch im Moment.

Ich bin viel unterwegs, um im ersten Jahr als Bischof meine pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen zu treffen. Jedes Mal bin ich sehr gespannt auf ihre Einschätzung über die Seelsorge in unserer Diözese, ich möchte an ihren Erfahrungen teilhaben und ihre Sehnsüchte kennenlernen.

In meinem ersten Hirtenwort im Herbst hatte ich Sie eingeladen, mir zu schreiben. Bis zum ersten Fastensonntag sind Hunderte von Briefen und E-Mails bei mir angekommen. Das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben, hat mich sehr berührt und reich beschenkt. Dafür danke ich Ihnen von Herzen!

Dank des Mitdenkens und Mittuns vieler können wir gemeinsam Wege finden, wie wir das Evangelium heute in dieser Welt verkünden und bezeugen können: Wie geht Christsein heute?

Erste Grundlinien zeichnen sich, nach dem, was ich bisher gehört und gelesen habe, schon ab:

Wichtig ist und bleibt, dass wir **aus der Heiligen Schrift leben** und so den lebendigen Christus bei uns haben. Wir hören es im heutigen Evangelium: „Dies ist mein geliebter Sohn, auf ihn sollt ihr hören!“ Mit SEINEM WORT und SEINER ZUSAGE unterwegs sein zu dürfen, bedeutet, geleitet und versöhnt den richtigen Weg einzuschlagen.

Dabei ist mir besonders wichtig, dass wir gemeinsam unterwegs sind, dass möglichst viele Menschen **beteiligt sind, mitwirken und Verantwortung übernehmen**. Jesus ist, so sagt es der heutige Schrifttext, zunächst nur mit Petrus, Johannes und Jakobus auf den Berg gestiegen.

Die Gruppe ist klein und ihr fehlen zunächst die Worte. Aber sie werden später allen berichten, was sie erlebt haben. Und sie werden – gemeinsam mit vielen anderen – die erste Gemeinde sein, von Christus Zeugnis ablegen und allen Menschen die frohe Botschaft verkünden.

Ich finde, diese Schilderung ist ein Mutmacher für uns heute! Die Zeit für uns ist jetzt. Lassen Sie uns die Ärmel hochkrempeln, unabhängig davon, wie viele wir sind und wer alles mitmacht. Was wir tun, ist nicht banal, sondern hoch aktuell: Unsere Sendung ist, besonders auf die Menschen zuzugehen, deren Herzen zerbrochen sind.

Wir brauchen Kraft auf diesem Weg. Und deswegen sind mir – bei allem, was wir tun – **Orte der Glaubenserfahrung** wichtig. Heute steht uns im Evangelium der Berg der Verklärung, der Tabor, vor Augen. Orte, wie der Tabor, Orte der Begegnung mit Gott gibt es auch bei uns. Es gibt sie am Küchentisch und in einem Kloster, am Krankenbett und in der Kirche, im Kindergarten und zuweilen auch im Kino.

Mir liegt viel daran, diese Orte zu stärken und neue zu entdecken. Es sind Orte, an denen der Glaube besser erfahrbar wird, an denen wir geistreich und kreativ Momente der Spiritualität erleben, an denen wir Segen erfahren und zum Segen für andere werden können.

Liebe Schwestern und Brüder, Sie alle sind wichtig! Sie sind die authentischen, mündigen Zeuginnen und Zeugen unseres Glaubens. Für mich sind Sie Baumeister, Sie gestalten unsere Kirche vor Ort. Unsere pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und unterstützen Sie auf unserem gemeinsamen Weg in der Spur von Jesus Christus.

Mir kommt hier ein nachösterliches Ereignis in den Sinn. Sie kennen es alle: Die Jünger von Emmaus erleben nicht auf einem Berg, sondern in der tiefsten Krise ihres Lebens, dass der auferstandene Christus plötzlich zu ihnen tritt und mit ihnen geht. ER fragt nach ihren Sorgen und hilft ihnen zu verstehen. ER bricht mit ihnen das Brot und richtet sie auf. Ihr Herz brennt.

Darauf kommt es mir an: Wir können und wir werden wie die Jünger aufbrechen. Jesus ist bei uns mit der Fülle seines Segens.

Diesen Segen erbitte ich uns allen.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## **Bauordnung für die Diözese Hildesheim (in der Fassung vom 01.01.2019)**

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Bauordnung gelten für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Bauvor-

haben) für kirchliche Gebäude nebst Freianlagen und Werke der bildenden Kunst der katholischen Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Hildesheim, die der bischöflichen Aufsicht unterstehen.

### **§ 2 Zuständigkeit bei Bauvorhaben in Kirchengemeinden**

- (1) Für die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden ist grundsätzlich der Kirchenvorstand zuständig und verantwortlich.
- (2) Der Kirchenvorstand kann durch entsprechenden Beschluss aus seinen Mitgliedern einen Bauausschuss bilden und diesem Bauausschuss Aufgaben wie Planung, Vorbereitung und/oder Ausführung der Maßnahme übertragen. Durch Beschluss kann der Kirchenvorstand zu diesem Ausschuss auch Dritte als Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Bauausschuss sollte aus wenigstens 3 und nicht mehr als 7 Mitgliedern bestehen. Die Zahl, der durch Beschluss hinzugezogenen Mitglieder, darf die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands im Ausschuss nicht überschreiten. Der Kirchenvorstand wählt einen Vorsitzenden.

### **§ 3 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben**

- (1) Genehmigungspflichtig sind Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als 15.000,00 €.
- (2) Genehmigungsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.
- (3) Die nach dieser Bauordnung notwendige Genehmigung wird stufenweise erteilt als





- a) Planungsgenehmigung,
- b) fachtechnische einschl. der baukünstlerischen Genehmigung,
- c) Bauausführungsgenehmigung.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall hiervon abweichen.

- (4) Die Genehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand bedürfen aus Gründen der Denkmalpflege und Liturgie folgende Maßnahmen der Genehmigung:

- a) Maßnahmen, die die Kunst- und Baudenkmalpflege betreffen,
- b) Veränderung, Anschaffung oder Instandsetzung von Ausstattungsstücken in Kirchen, z.B. Altäre, Tabernakel, Ambo, Sedilien, Taufstein, Beichtstühle, künstlerisch gestaltete Fenster, bildhafte Darstellungen, Kreuzwege und Skulpturen – auch wenn Werke der bildenden Kunst fest mit dem Bauwerk verbunden sind,
- c) Veränderung oder Neubehandlung in Kirchenräumen und Kapellen an Boden, Decken, Wänden oder gestalterische Maßnahmen im Außenbereich dieser Gebäude,
- d) Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Organen, Orgelprospekten, Glocken, Turmuhren und ähnlichem.

- (6) Eine Genehmigung braucht nicht eingeholt zu werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu unterrichten.

#### § 4

##### **Diözesankommission für sakrale Kunst**

Bei allen Maßnahmen zur künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen wird die Diözesankommission für sakrale Kunst im Rahmen des baukünstlerischen Genehmigungsverfahrens vom Bischöflichen Generalvikariat beratend beteiligt.

#### § 5

##### **Bedarfs- und Grundlagenermittlung**

- (1) Die Kirchengemeinden oder andere kirchliche Rechtsträger tragen ihre Vorstellungen über bauliche, gestalterische oder sonstige dieser Bauordnung unterliegende Maßnahmen dem Bischöflichen Generalvikariat vor. Von einer Beteiligung der Architekten, Ingenieure oder sonstigen Fachleute ist in diesem Stadium des Verfahrens abzusehen, wenn nicht das Bischöfliche Generalvikariat etwas anderes empfiehlt.
- (2) Vor Planungsbeginn sollen mit dem Bischöflichen Generalvikariat folgende Punkte erörtert werden:
  - a) Problemdarstellung, Ziele, Alternativen,
  - b) Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse oder Gegenstandsbeschreibung,
  - c) Finanzierungsmöglichkeiten.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet über die Freigabe der Planung. Diese Entscheidung erfolgt in Form der Planungsgenehmigung.

#### § 6

##### **Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden**

Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden erfolgen in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Bei Bauvorhaben, die denkmalwerte Gebäude oder Gegenstände betreffen, ist die nach § 13 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.02.1965 und nach staatlichem Recht erforderliche Benehmsherstellung mit den zuständigen staatlichen Stellen über das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen. Alle denkmalrelevanten Vorhaben sind daher dem Bischöflichen Generalvikariat so früh wie möglich, spätestens vor Ausführung, mitzuteilen.

## § 7 Planungsverfahren

- (1) Nach Erteilung der Planungsgenehmigung sind im erforderlichen Umfang Architekten oder Sonderfachleute (z. B. Fachingenieure, Orgelbauer, projektierende Firmen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Planungsaufgaben zu beauftragen. Hierbei sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Generalvikariates zu verwenden.
  - (2) Die Planungsaufgaben werden auf der Grundlage diözesaneinheitlicher Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten in der Regel stufenweise vergeben. Planungsstufen und Umfang sind vorher mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Die abzuschließenden Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten sowie spätere Vertragsergänzungen durch die Vergabe weiterer Planungsaufgaben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
  - (3) Die Auswahl qualifizierter Architekten und Sonderfachleute ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig abzustimmen.
  - (4) Der Bauherr entscheidet in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, ob ein Wettbewerb durchgeführt wird oder ein Gutachten einzuholen ist.
  - (5) Vorentwurf und Entwurfsplanung sind in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Bauherrn zu erstellen.
- Zur Entwurfsplanung gehören insbesondere:
- a) amtlicher Lageplan mit Einbeziehung der Gebäude,
  - b) sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100 mit Raumbezeichnungen und Flächenangaben,
  - c) Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277,
  - d) Kostenberechnung nach DIN 276, aufgereiht nach Gewerken,
  - e) ausführliche Objektbeschreibung mit Materialangaben,
  - f) vorläufiger Finanzierungsplan.
- (6) Die Entwurfsplanung bedarf der fachtechnischen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Liegt die Genehmigung vor, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung die Bauantragsunterlagen zu fertigen und der staatlichen Bauaufsicht zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen erhält das Bischöfliche Generalvikariat.
  - (7) Gibt das staatliche Baugenehmigungsverfahren Anlass zu Planungsänderungen, ist das Bischöfliche Generalvikariat hiervon unverzüglich zu unterrichten und das weitere Verfahren abzustimmen.
  - (8) Nach Erteilung der fachtechnischen Genehmigung und nach Abschluss des staatlichen Baugenehmigungsverfahrens können die Ausführungsplanung und die sonstigen für die Ausschreibung erforderlichen Planungsleistungen in Auftrag gegeben werden. Die Weiterbeauftragung der Planungsleistungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.



## § 8

### **Vergabeverfahren für Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie Künstleraufträge**

- (1) Die Ausführungsplanung ist Grundlage der für das Vorhaben erforderlichen Bau-, Liefer- und Werkleistungen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist soweit voranzutreiben, dass vor Beginn des Vorhabens (Baubeginn) im Regelfall 70 % der Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Über das Submissionsergebnis ist unter Vorlage der Endsummen der Unternehmerangebote und unter Benennung des preisgünstigsten Bieters zu berichten. Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die Durchführung der Ausschreibung und die Darstellung der Submissionsergebnisse näher festzulegen. Unternehmerangebote sind auf Anforderung beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Auftragnehmer (ausführende Unternehmer und Lieferanten) mit den Angebotsunterlagen auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen erhalten, damit diese Bestandteil des Auftragnehmerangebotes werden können.
- (4) Mit der Vergabe von Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht begonnen werden, bevor nicht die Bauausführungsgenehmigung erteilt worden ist.

Die Bauausführungsgenehmigung setzt voraus:

- a) die Vorlage der staatlichen Baugenehmigung,
- b) einen Kostenanschlag gemäß DIN 276,
- c) einen mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgestimmten Finanzierungsplan,
- d) einen Beschluss des zuständigen Organs des kirchlichen Bauherrn über die Durchführung des Vorhabens.

- Wurden öffentliche Fördergelder beantragt, darf mit der Vergabe der Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen werden, bevor nicht der Fördermittelgeber über die Gewährung der beantragten Zuwendungen entschieden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei den zuschussgebenden Stellen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.
- (5) Die Bauausführungsgenehmigung beinhaltet die kirchenaufsichtliche Vorausgenehmigung aller für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Einzelaufträge (Bauvergaben/Lieferbestellungen), sofern nicht das Bischöfliche Generalvikariat die Vorlage einzelner oder sämtlicher Auftragschreiben bzw. Werkverträge zur Einzelgenehmigung verlangt.
  - (6) Die Gewerke sind gem. den gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts (insbesondere nach den Regelungen der VOB/A bzw. der VOL/A) auszuschreiben und zu vergeben, sofern die Voraussetzungen des § 99 Ziff. 4 GWB vorliegen und die Kirchengemeinde aus diesem Grund als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist (Vergabe im Oberschwellenbereich, Baumaßnahme i.S.d. Norm, Subventionierung mit öffentlichen Fördergeldern in Höhe von mehr als 50%). Gleiches gilt, wenn die Einhaltung des Vergaberechts in den Förderbedingungen eines öffentlichen Fördermittelgebers vorgeschrieben ist. Andernfalls erfolgt eine Ausschreibung von Bauleistungen im Regelfall in Form einer beschränkten Ausschreibung. Der kirchliche Auftraggeber entscheidet hierüber nach Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat. Zu beauftragen ist das wirtschaftlichste Angebot. Dies ist in der Regel das preisgünstigste. Eine hiervon abweichende Vergabe ist nur mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats zulässig. Im Falle der Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts gem. S. 1 und 2 ist eine abweichende Vergabe ausgeschlossen.

- (7) Bei der Unterzeichnung von Auftrags- oder Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB/B als auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind.

Bei überdurchschnittlich langen Bauzeiten können vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigte Material- und Lohnleitklauseln mit den Unternehmern schriftlich vereinbart werden.

- (8) Es ist eine Gewährleistungsfrist für Bauleistungen von 5 Jahren zu vereinbaren (§ 634 a BGB).
- (9) Der Auftraggeber soll sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer der einzelnen Gewerke seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von über 500.000,00 € ohne Umsatzsteuer muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden. Unterschreitet die Auftragssumme ohne Umsatzsteuer den Betrag von 250.000 €, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten.

## § 9

### Kostenkontrolle

- (1) Bei und nach der Vergabe hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Insbesondere sind dabei die Stundenlohnarbeiten und Nachtragsangebote ausreichend zu berücksichtigen. Kommt es zu Abweichungen zwischen den Ausschreibungsergebnissen und der vorläufigen Kostenschätzung gemäß DIN 276, ist vor einer Vergabe das Bischöfliche Generalvikariat einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (2) Den kirchlichen Bauherrn obliegt es, sich während der Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Abständen beim beauftragten Architekten oder Sonderfachmann oder, falls ein solcher nicht beauftragt wurde, beim Auftragnehmer rückzuversichern, dass

sich die tatsächlichen Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssumme halten. Wird eine Überschreitung festgestellt, so ist diese unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen einzufordern und vorzulegen sowie eine Genehmigung für die weitere Durchführung des Vorhabens einzuholen.

## § 10

### Durchführung

- (1) Beauftragte des Bischöflichen Generalvikariates haben das Recht, die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit dem kirchlichen Bauherrn Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Bauherr hat bei solchen Arbeiten, die er in Eigenleistung ausführt, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Auftragnehmer hat sich in branchenüblichem Umfang gegen die gewöhnlichen Risiken seines Auftrages zu versichern und dieses dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

## § 11

### Abnahme von Bau- und Lieferleistungen und Übergabe des Werkes

- (1) Bau- und Lieferleistungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung oder innerhalb einer mit dem Unternehmer vereinbarten Frist nach vorangegangener Baustellenbegehung unter Erteilung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen.

Für die Abnahme ist der kirchliche Bauherr zuständig. Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann, bei Orgel- und Glockenaufträgen der zuständige Sachverständige des Bischöflichen Generalvikariates, ist an der Abnahme zu beteiligen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Das Abnahmeprotokoll muss insbesondere enthalten:



- a) die Unterschriften eines bevollmächtigten Vertreters des Bauherrn und des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes und des Auftragnehmers,
  - b) das Datum der Abnahme,
  - c) die Bestätigung der Brauchbarkeit der abgenommenen Leistungen,
  - d) die genaue Angabe etwaiger nachbesserungsbedürftiger Leistungsmängel oder Bauschäden.
- (3) Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme schriftlich zu verweigern. Eine Durchschrift des Abnahmeverweigerungsschreibens ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann übergibt dem Bauherrn das unter seiner Leitung fertiggestellte Werk im Rahmen einer Begehung oder Besichtigung. Ein Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates ist zur Teilnahme an der Begehung oder Besichtigung berechtigt.

## **§ 12 Abrechnung**

- (1) Nach Übergabe des Werkes und Beendigung des Bauvorhabens ist dem Bauherrn und dem Bischöflichen Generalvikariat eine Bauabrechnung mit Belegen zur Prüfung vorzulegen.

Die Bauabrechnung muss enthalten:

- a) Aufstellung der festgestellten Kosten nach DIN 276 mit Angaben der Firmen und evtl. einbehaltenen Sicherheitsbeträge,
- b) Gegenüberstellung der genehmigten Kosten (Finanzierungsbescheid, Nachfinanzierung) und der festgestellten Kosten; evtl. entstandene Mehrkosten sind ausreichend zu begründen,

- c) Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
  - d) Abnahmebescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörden,
  - e) Abnahmeprotokoll über Bau- und Lieferleistungen der Unternehmen.
- (2) Mit der Bauabrechnung sind dem Bauherrn und dem Bischöflichen Generalvikariat je eine Ausfertigung der für den Bauherrn beschafften und für ihn gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen, je ein Satz Ausführungspläne im Maßstab 1:50 und eine Fotodokumentation zuzuleiten.

## **§ 13 Objektbetreuung**

- (1) Es ist Sache des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes, das erstellte Werk oder die Lieferungen auf Mängel zu überprüfen und auf die Beseitigung der Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen hinzuwirken. Dem kirchlichen Bauherrn obliegt es, diese Pflicht des Architekten oder Sonderfachmannes gegebenenfalls einzufordern und durchzusetzen.
- (2) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

## **§ 14 Allgemeine Unterhaltung**

Für die Unterhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude und Einrichtungen ist der kirchliche Eigentümer verantwortlich. Der Eigentümer hat den baulichen Zustand laufend zu überwachen und für die erforderliche Unterhaltung und Pflege zu sorgen. Bedarf es hierzu der Mitwirkung eines Architekten oder Sonderfachmannes, hat der Eigentümer Art und Umfang der in Auftrag zu gebenden Leistungen mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen, die entsprechenden Verträge zu schließen und dazu die Genehmigung einzuholen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Hildesheim in Kraft und setzt die Bauordnung vom 01.06.2001, außer Kraft.

Hildesheim, 31. Januar 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Ordnung zu Fortbildung, Supervision, Coaching und Exerzitien von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums Hildesheim**

#### **A. Fortbildung**

1. Fortbildungen sind Maßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbezogen und im Hinblick auf den aktuellen oder einen konkret geplanten künftigen Dienstauftrag erhalten, erweitern oder den Notwendigkeiten in den jeweiligen Einsatzbereichen anpassen. Sie sollen neue Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln, zur (Weiter) Entwicklung des eigenen Selbstverständnisses beitragen und die – auch berufsgruppenübergreifende – Zusammenarbeit fördern. Daher sind Fortbildungen

für den qualifiziert wahrgenommenen pastoralen Dienst unabdingbar. Die Themen und die Gestaltung orientieren sich an den Entwicklungszielen des Bistums.<sup>1</sup>

2. Von Fortbildung zu unterscheiden ist Weiterbildung. Zu Weiterbildung zählen Bildungsmaßnahmen, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben oder sich nicht unmittelbar auf die derzeitige berufliche Tätigkeit beziehen. Maßnahmen zur Weiterbildung werden von diesen Richtlinien nicht erfasst und erfordern ein gesondertes Genehmigungsverfahren in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf.
3. Von Fortbildung zu unterscheiden ist Bildungsurlaub. Hier gelten die Richtlinien des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Studientage, die halb- oder eintägige Veranstaltungen darstellen, werden im Rahmen dieser Ordnung nicht als Fortbildungsmaßnahme erfasst. Die Teilnahme an solchen Studientagen ist mit dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten (Dienstvorgesetzten) abzustimmen und von diesem zu genehmigen; die Thematik solcher Studientage muss mit der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung aufgrund des bestehenden Dienstauftrages in Verbindung und Einklang stehen.
5. Fortbildung im Rahmen der Ausbildung zum jeweiligen pastoralen Dienst sowie in der berufseinführenden Phase wird in der jeweiligen Ausbildungsordnung eigens geregelt. Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung betreffen Maßnahmen nach Abschluss der Ausbildung.
6. Die Teilnahme an einer dienstlich veranlassten und/oder genehmigten Fortbildung ist Dienst.

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Absatz auch: CIC c. 279 §1-3 CIC; Johannes Paul II.: Katechese bei der Generalaudienz vom 20. Oktober 1993, Nr. 4, in: Insegnamenti XVI., 2 (1993) 1056; Die deutschen Bischöfe: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen vom 1. Oktober 2011 (Heft 96) S. 52f und 74.



7. Die Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeitervertretung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien.
8. Ruhestandspriester sind zur Fortbildung nicht verpflichtet, können aber im Kontext einer Subsidiarität entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Verfahren Fortbildungen beantragen.

#### ***Verfahren, Genehmigung, Dienstbefreiung***

9. Es gibt zwei Formen von Fortbildungsmaßnahmen:
  - a) dienstlich veranlasste Fortbildungen
  - b) Fortbildungen, die im Einzelfall beantragt werden.
10. Dienstlich veranlasste Fortbildungen werden durch die Hauptabteilung Personal/Seelsorge ausgesprochen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.
11. Neben dienstlich veranlassten Fortbildungen können die in der Pastoral Tätigen Interesse an der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sowohl in Trägerschaft des Bistums Hildesheim (insbesondere durch die Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, im folgenden afb) als auch externer Träger anmelden. Fortbildungen sind schriftlich zu beantragen. Die Fortbildungsanträge werden nach Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit beigefügtem Tagungsprogramm sowie Angabe der entstehenden Kosten an die Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates zur Genehmigung vorgelegt. Bis zu 5 Arbeitstage pro Jahr stehen regulär für die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen zu (vgl. AVO); diese Tage können in der Regel nicht über das Jahr hinausgehend kumuliert werden.
12. Bei Fortbildungsmaßnahmen mit größerem Umfang als 5 Arbeitstagen pro Jahr hat aus dem Fortbildungsantrag detailliert hervorzugehen, in welcher Beziehung die Fortbildung zur aktuellen oder einer konkret geplanten künftigen Tätigkeit steht und welcher Nutzen aus dieser Fortbildung für diese Tätigkeit

hervorgeht. Voraussetzung für eine Genehmigung einer solchen Fortbildung ist ggf., dass diese im Zusammenhang mit einer längerfristigen personalentwicklerischen Planung steht. Dies wird ggf. in Abstimmung mit weiteren Hauptabteilungen geprüft. Der Antrag für eine Fortbildung muss in der Regel in dem ihr vorausgehenden Haushaltsjahr gestellt werden. In Jahren einer genehmigten und durchgeführten Fortbildung ist die Teilnahme an weiteren nicht dienstlich veranlassten Fortbildungsveranstaltungen in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Auf eine solche größere Fortbildungsmaßnahme kann eine nachfolgende erst nach Ablauf von fünf Jahren beantragt werden.

13. Aus der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen kann kein Anspruch auf Höhergruppierung oder einen bestimmten Dienstesatz hergeleitet werden.

#### ***Finanzierung, Kostenerstattung, Bildungsurlaub***

14. Bei dienstlich veranlassten Fortbildungsmaßnahmen werden die entstehenden notwendigen Kosten zu 100% vom Bistum erstattet.
15. Eine Kostenbeteiligung des Bistums bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag erfolgt nur bei zuvor genehmigten Fortbildungsmaßnahmen. Ist eine Bezuschussung durch Dritte möglich, so ist sie grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Die Kosten, die bei solchen genehmigten Fortbildungsmaßnahmen entstehen, werden in der Regel mit jährlich max. 250 EUR pro Fortbildungsmaßnahme vom Bistum bezuschusst. Bei Kosten über 250 EUR beteiligt sich das Bistum in der Regel zu 50% der Kosten. Mit der Genehmigung der Fortbildungsmaßnahme wird der Antragstellerin/dem Antragssteller die Entscheidung über die Kostenerstattung bzw. Kostenbeteiligung durch das Bistum mitgeteilt.
16. Die Fortbildungskosten werden ganz oder teilweise vom Bistum in der Erwartung getragen, dass die/der Einzelne ihre/seine Arbeitskraft auch künftig in den Dienst des Bistums stellt. Ist es sinnvoll, bei größeren genehmigten Fortbildungsmaßnahmen gemäß

Absatz 12 Rückzahlungsverpflichtungen vorzusehen, werden diese im Antragsverfahren vereinbart und in der Genehmigung schriftlich festgehalten.

17. Eine Freistellung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wird nicht auf den Gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem jeweils geltenden Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWBG) angerechnet.

### ***Verfahren der Kostenerstattung***

18. Die entstandenen notwendigen Kosten werden nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme über die Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates abgerechnet. Die entsprechenden Originale der Rechnungen sind spätestens bis Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Fortbildungsmaßnahme absolviert wurde, vorzulegen. Bei längerfristigen Fortbildungen mit mehreren Kursabschnitten sind die Abrechnungen vierteljährlich einzureichen.
19. Die Hauptabteilung Personal/Seelsorge kann in begründeten Fällen andere Fristen und Dienststellen für die Abrechnung festlegen.
20. Die Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Reisekostenordnungen in der Regel über die jeweilige Dienststelle.

### ***Prüfungen, Teilnahmebescheinigung***

21. Bei Fortbildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, erhalten die Teilnehmenden je Prüfungstag einen Tag Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die Prüfung.
22. Nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme ist eine Kopie/Zweitausfertigung der Teilnahmebestätigung bzw. eines erworbenen Zertifikates und/oder bei Abschluss mit einer Prüfung eine Kopie/Zweitausfertigung der Prüfungsbescheinigung/des Zeugnisses vorzulegen, die zur Personalakte genommen wird.

Eine Kostenübernahme bzw. -beteiligung seitens des Bistums setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung voraus.

23. Bei größeren genehmigten Fortbildungsmaßnahmen gemäß Absatz 12 gilt, dass die/der Einzelne dem Bistum den Zuschussbetrag zu erstatten hat, wenn sie/er während der genehmigten Fortbildungsmaßnahme oder innerhalb der nächsten drei Jahre nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme aus dem pastoralen Dienst des Bistums ausscheidet.

## **B. Supervision und Coaching**

24. Priester, Diakone und hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit unterschiedlichen Ausbildungen und Qualifikationen tätig. Um qualifiziertes und verantwortungsbewusstes kirchliches Handeln auf Dauer sicherzustellen, unterstützt das Bistum Hildesheim Supervision und Coaching. Sie ermöglichen neue Einsichten in die Beziehung und Interaktion zwischen Menschen, in das berufliche Selbstverständnis, in die praktische Arbeit und die Institution. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des kirchlichen Sendungsauftrags zusätzlich unterstützt.

### ***Supervision***

25. Supervision kann als Einzelsupervision, Gruppensupervision und Teamsupervision erfolgen.
26. Supervision ist durch ausgebildete Supervisorinnen/Supervisoren zu leisten, die für das Arbeitsgebiet einer Supervisandin/eines Supervisanden über ausreichende Feldkompetenz verfügen und die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes respektieren. Es wird eine Ausbildung des/der Supervisors/in vorausgesetzt, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. entspricht.





27. Supervision kann intern durch eine/einen im Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim stehenden Supervisorin/Supervisor oder extern durch eine/einen freiberuflich tätige/tätigen Supervisorin/Supervisor geleistet werden. Das Bistum stellt eine entsprechende Supervisorenliste mit geeigneten externen Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung. Externe Supervisorinnen und Supervisoren, die nicht auf der Liste stehen, müssen seitens des Fachbereichs Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb, wo die fachliche Zuständigkeit für Supervision liegt, genehmigt werden.
28. Supervision kann von Priestern, Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beantragt werden. Der Dienstgeber – vertreten durch die Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates – kann bei besonderen und begründeten Anliegen Supervision dienstlich vorsehen. Der Supervisionsprozess bleibt vertraulich. Im Fall einer dienstlich vorgesehenen Supervision können dabei getroffene Vereinbarungen oder Ziele in einem gemeinsamen Gespräch am Ende des Supervisionsprozesses zwischen dem Supervisor, dem Supervisanden und dem Beauftragten des Dienstgebers besprochen werden.
29. Ein Antrag auf Supervision wird nach Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten bei der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates gestellt. Diese entscheidet über den Antrag, legt bei einer Befürwortung der Supervision den zeitlichen Umfang der Maßnahme fest und gibt eine Rückmeldung zum Antrag an die Antragstellerin/den Antragsteller und eine Kopie an den unmittelbaren Vorgesetzten der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Leitung des Fachbereichs Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb.
30. Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt nach genehmigter Supervision Kontakt mit der Leitung des Fachbereichs Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung auf, die bei der Suche nach einem internen oder externen Supervisor gemäß Abs. 26 hilft und diese vermittelt.
31. Die Supervisorin/Der Supervisand nimmt danach Kontakt zu dem/der ausgewählten Supervisorin/Supervisor auf und schließt den Supervisionskontrakt. Die Supervisorin/Der Supervisand schickt eine Kopie des Kontrakts an die Hauptabteilung Personal/Seelsorge zur Gegenzeichnung. Erst dadurch wird der Kontrakt wirksam und eine Kostenübernahme/-beteiligung möglich. Die Hauptabteilung Personal/Seelsorge leitet eine Kopie des Kontraktes an den Fachbereich Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb weiter.
32. Der Supervisionsprozess wird mit einem Abschlussgespräch zwischen Supervisorin/Supervisor und Supervisorin/Supervisand sowie ggf. (bei einer dienstlich vorgesehenen Supervision) mit einem Vertreter des Dienstgebers abgeschlossen. Dokumentationen von Sitzungen bleiben in der Hand von Supervisorin/Supervisor und Supervisorin/Supervisand. Die Inhalte der Supervision selbst unterliegen der Vertraulichkeit. Über die Teilnahme an einer Supervision wird eine Bescheinigung ausgestellt und zur Personalakte genommen.
33. Supervision wird in der Regel alle fünf Jahre in einem Umfang von 5-10 Sitzungen (in der Regel je 60-90 Minuten) empfohlen.
34. Supervisionsprozesse, die Teil der Ausbildung oder genehmigter Fortbildungsmaßnahmen sind, sind nicht Gegenstand dieser Regelungen. Eine gleichzeitige Teilnahme an einem weiteren Supervisionsprozess ist mit Ausnahme von Teamsupervision nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

### *Coaching*

35. Coaching kann durch interne und externe Coaches erbracht werden, die unterschiedliche Ausbildungshintergründe mitbringen, z. B. Kompetenzen im Bereich Organisationsentwicklung, Supervision, Mediation, Betriebswirtschaft und Medizin. Darüber hinaus verfügen alle über besondere Kenntnisse in der Führungsthematik und sind mit „Freud und Leid“ des Führungsalltags vertraut. Bei Coaching ist anzuzie-

- len, für die mitgebrachten Fragestellungen den optimal passenden Coach zu finden und zu vermitteln.
36. Coaching kann als Einzelcoaching, Coaching für Führungsteams und Gruppencoaching erfolgen.
  37. Coaching kann intern durch einen im Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim stehenden Coach oder extern durch einen freiberuflich tätigen Coach geleistet werden.
  38. Im Regelfall wird Coaching als Bedarf durch die pastorale Mitarbeiterin/den pastoralen Mitarbeiter angemeldet. Bei besonderen oder begründeten Anliegen, z. B. in Konfliktsituationen, kann der Dienstgeber Coaching dienstlich anordnen.
  39. Priester, Diakone und hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können nach Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten einen Antrag auf Coaching bei der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates stellen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Fachbereich Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb, wo die fachliche Zuständigkeit liegt, über den Antrag, legt bei Befürwortung den Rahmen (Zeitumfang, Kostenübernahme, Coach) fest und gibt der Antragstellerin/dem Antragsteller eine schriftliche Rückmeldung zum Antrag sowie eine Kopie davon an den unmittelbaren Vorgesetzten und die Leitung des Fachbereichs Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb.
  40. Die Antragstellerin/Der Antragsteller nimmt danach Kontakt zum Coach auf, schließt einen Coachingvertrag und sendet eine Kopie des Vertrages an die Hauptabteilung Personal/Seelsorge zur Gegenzeichnung. Erst dadurch wird der Vertrag wirksam und eine Kostenübernahme bzw. -beteiligung seitens des Bistums möglich. Die Hauptabteilung Personal/Seelsorge leitet eine Kopie des Vertrages an den Fachbereich Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung in der afb weiter.
  41. Der Coachingprozess wird mit einem Abschlussgespräch zwischen Coach und Gecoachten sowie ggf. mit dem Beauftragten des Dienstgebers abgeschlossen. Dokumentationen von Sitzungen bleiben in der Hand von Coach und Gecoachtem. Die Inhalte des Coachings unterliegen der Vertraulichkeit, soweit der Vertrag nichts Anderes regelt. Über die Teilnahme am Coaching wird eine Bescheinigung ausgestellt und zur Personalakte genommen.
- Kosten, Kostenabrechnung und Dienstbefreiung bei Supervision und Coaching***
42. Das Bistum Hildesheim übernimmt grundsätzlich die Kosten der Supervision ganz, wenn Supervision dienstlich veranlasst, im Rahmen von Ausbildung und Berufseinführung oder gemäß Absatz 44 erfolgt. Wird Supervision in kleineren Zeitabständen als unter Absatz 33 festgelegt beantragt, genehmigt und durchgeführt, beteiligt sich das Bistum in der Regel mit 50% an den Kosten.
  43. Die Übernahme von oder die Beteiligung an Kosten eines Coachings seitens des Bistums erfolgt nach Festlegung im Genehmigungsverfahren und nach Maßgabe des Bescheids gemäß Absatz 39.
  44. Bei Priestern, Diakonen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die in Einrichtungen und Hauptabteilungen tätig sind, welche über einen eigenen Fortbildungshaushalt verfügen, wird eine Kostenbeteiligung vereinbart; als Richtwert gilt, dass die Kosten jeweils zu 50% zwischen der Hauptabteilung Personal/Seelsorge und der Einrichtung aufgeteilt werden. In diesem Fall sind die Entscheidungsträger der jeweiligen Einrichtung in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.
  45. Die Kosten, die für die genehmigte Supervisions- oder Coachingmaßnahme in Rechnung gestellt werden, werden über die Hauptabteilung Personal/Seelsorge abgerechnet. Die entsprechenden Originale der Rechnungen sind spätestens bis Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Fortbildungsmaßnahme absolviert wurde, vorzulegen.



46. Reisekosten werden gemäß der geltenden Reisekostenordnung des Bistums in der Regel über die jeweilige Dienststelle erstattet.
47. Die Kosten von Supervisionssitzungen, die entsprechend eines vorliegenden Kontraktes vereinbart sind und aufgrund Selbstverschuldens der Supervisandin/des Supervisanden ausfallen bzw. daraus entstehende Ausfallgebühren, sind von der Supervisandin/vom Supervisanden zu erstatten. Dies gilt genauso im Fall eines Coachings.
48. Für die Teilnahme an einer genehmigten Supervision oder einem genehmigten Coaching einschließlich der notwendigen An- und Rückreisezeit kann Dienstbefreiung erteilt werden; dies wird konkret im Rahmen der Genehmigung eines Antrages durch die Hauptabteilung Personal/Seelsorge mitgeteilt.
- C. Exerzitien / Zeiten zur Förderung der eigenen Spiritualität**
49. Zu christlichem Leben gehört, sich im Umgang mit Gott einzuüben und darin erfahren zu sein. Darin kommt spirituellen Intensivzeiten große Bedeutung zu, um im Rückzug von Vordergründigem dem Geheimnis Gottes und des Lebens näher zu kommen. Um qualifiziertes und verantwortungsbewusstes kirchliches Handeln sicherzustellen, ist die Teilnahme an Exerzitien bzw. Zeiten zur Förderung der eigenen Spiritualität – im Folgenden unter dem Begriff „Exerzitien“ zusammengefasst – gerade für Priester, Diakonen und hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wesentlich. Sie trägt mit dazu bei, dass diese ihre Aufträge der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildungsarbeit, Beratung, Anleitung glaubwürdig und mit geistlicher Tiefe und Weite wahrnehmen. Darum wird eine jährliche Teilnahme an Exerzitien für alle Priester, Diakone<sup>2</sup> und hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen.
50. Von Exerzitien zu unterscheiden ist Geistliche Begleitung, die in persönlicher Selbstverantwortung der/des Einzelnen liegt.
51. Exerzitienmaßnahmen im Rahmen der Ausbildung zum jeweiligen pastoralen Dienst sowie in der berufseinführenden Phase werden in der jeweiligen Ausbildungsordnung eigens geregelt. Die folgenden Regelungen betreffen Exerzitien nach Abschluss der Ausbildung.
52. Unter Exerzitien im Sinne dieser Regelungen fallen nicht Weiterbildungsmaßnahmen z. B. zu Geistlichen Begleiterinnen/Begleitern, Mentoren, Kursleitern, o.ä.
53. Allen Priestern und Diakonen im aktiven pastoralen Dienst des Bistums Hildesheim stehen jährlich bis zu 10 Kalendertage für Exerzitien mit entsprechender Dienstbefreiung zu; diese Tage können nicht über das Jahr hinausgehend kumuliert werden. Hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums Hildesheim stehen jährlich bis zu 3 Kalendertage Exerzitien, die über zwei Jahre kulminiert werden können, mit entsprechender Dienstbefreiung zu; auf Antrag bei der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum.
54. Die Dienstbefreiung für Exerzitien ist nach Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich bei der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zuvor zu beantragen. Für die Anerkennung der Dienstbefreiung sowie ggf. eine Bescheinigung für Steuerbehörden ist eine durch den Exerzienträger ausgestellte Teilnahmebescheinigung bei der Hauptabteilung Personal/Seelsorge einzureichen.
55. Die Erstattung der im Zusammenhang von Exerzitien notwendigen Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Reisekostenordnungen in der Regel über die jeweilige Dienststelle.

<sup>2</sup> Vgl. c. 276 §2 Nr. 4 CIC

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 18.02.2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## Entgeltumwandlung


### Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 08. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

- I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:
  1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neuummeterung der Folgesätze eingefügt:  
„<sup>1</sup>Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“
  2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:  
„<sup>1</sup>Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes

(BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat\*). <sup>2</sup>Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

\*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

- (5.1) <sup>1</sup>Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- (5.2) <sup>1</sup>Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. <sup>2</sup>Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. <sup>3</sup>Für darüber hinaus umgewandelte Beträge be-



steht kein Anspruch auf Zuschuss. <sup>4</sup>Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. <sup>2</sup>Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärun-

gen abgeben. <sup>3</sup>Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. <sup>4</sup>Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

### **I. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.**

Damit lautet die Regelung zur Entgeltumwandlung wie folgt:

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

- (1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. <sup>3</sup>Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. <sup>4</sup>Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach

§ 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.

- (1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- (1b) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. <sup>2</sup>Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. <sup>2</sup>Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. <sup>3</sup>Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. <sup>4</sup>Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.
- (3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.



- (4) <sup>1</sup>Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. <sup>2</sup>Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. <sup>3</sup>Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. <sup>4</sup>Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.
- (5.1) <sup>1</sup>Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- (5.2) <sup>1</sup>Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. <sup>2</sup>Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. <sup>3</sup>Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. <sup>4</sup>Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

#### Übergangsvorschrift:

<sup>1</sup>Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat\*). <sup>2</sup>Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

\*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

- (6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

#### *Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses*

Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteilen und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.

Schwäbisch Gmünd, 20.11.2018

Thomas Schwendele  
Vorsitzender

Gemäß § 13 Abs. 3 der Zentral-KODA-Ordnung vom 12.12.2013 setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 08.11.2018 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 28.02.2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## Kirchliche Mitteilungen

### Pontifikalhandlungen 2018

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (26), Winsen, Guter Hirt (28), Hannover, St. Martin (54), Langenhagen, Liebfrauen (33), Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt (10), Wolfsburg, St. Christophorus (42), Hambühren, Hl. Schutzengel (30), Celle, St. Ludwig (15), Wolfsburg, Kath. Ital. Mission, St. Christophorus (42), Wittingen, St. Marien (8), Lüneburg, St. Marien (57), Soltau, St. Maria v. Hl. Rosenkranz (25), Schöningen, Maria Hilfe d. Christen (9), Holzminden, St. Josef (39), Neustadt, St. Peter und Paul (36), Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael (43), Gifhorn, St. Altfrid (38), Helmstedt, St. Ludgeri (50), Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens (38), Garbsen, St. Raphael (36), Hannover, St. Godehard (34), Stadthagen, St. Joseph (17), Bückeburg, St. Marien (31), Hameln, St. Elisabeth (13), Diekholzen, St. Mariä Himmelfahrt (18), Seesen, Maria Königin (24), Bad Salzdettfurth, St. Gallus (19), Hildesheim, Liebfrauen (35), Hildesheim, St. Godehard (21), Bad Gandersheim, Mariä Himmelfahrt (16), Alfeld, St. Marien (21), Holle, St. Hubertus (22), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (26), Otterndorf, Hl. Kreuz (5), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (46), Cuxhaven, St. Marien (30)

**Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Goslar, St. Jakobus der Ältere (25), Salzgitter, St. Joseph (14), Salzgitter, St. Maximilian M. Kolbe (24), Gronau, St. Joseph (20), Sarstedt, Heilig Geist (22), Borsum, St. Martinus (46), Braunschweig, Heilig Geist (18), Veltheim, Hl. Kreuz (20), Wolfenbüttel, St. Petrus (52), Braunschweig, St. Cyriakus (17), Braunschweig, St. Bernward (65), Bremen-Blumenthal, St. Marien (26), Bremen-Grohn, Hl. Familie (32), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (52), Nienburg, St. Bernward (32), Hannover, St. Joseph (33), Hannover, St. Maria (24), Gehrden, St. Bonifatius (22), Hannover, St. Heinrich (49), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (14), Seelze, Hl. Drei-





faltigkeit (10), Burgwedel, St. Paulus (23), Wedemark, St. Marien (24), Springe, Christ König (36), Hildesheim, Hl. Kreuz – St. Augustinus-Schule (28), Bilshausen, St. Kosmas und Damian (26), Nesselröden, St. Georg (22), Gieboldehausen, St. Laurentius (53), Rhumspringe, St. Sebastian (38), Duderstadt, St. Cyriakus (63), Buchholz, St. Petrus (55), Stade, Hl. Geist (51), Achim, St. Matthias (24), Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz (12)

**Herr Bischof em. Norbert Trelle** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Munster, St. Michael (15), Ilsede, St. Bernward (21), Hannover, Italienische Kath. Mission, St. Maria (22), Hannover, Ludwig-Windthorst-Schule, St. Heinrich (14), Göttingen, Kroatische Kath. Mission, St. Godehard (22), Braunschweig, St. Aegidien (24), Hildesheim, St. Mauritius (86), Hildesheim, St. Martinus (40), Hildesheim, Mariä Lichtmess (13), Cuxhaven, Portugiesische Kath. Mission, St. Marien (34)

**Herr Bischof em. Michael Wüstenberg** spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Peine, Zu den Heiligen Engeln (22)

**Herr Domkapitular i.R. Adolf Pohner** spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (16)

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** nahm folgende Aufnahmen unter die Kandidaten für das Weiheamt und Beauftragungen vor:

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihe-sakrament zum Diakonat und Presbyterat – 3. Januar 2018** – in Hildesheim, Seminarkirche Priesterseminar

Christian Gawel  
Björn Schulze

**Lektorat und Akolythat - 26. Oktober 2018** - in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt

Karl Heinz **Kämpker**  
Michael **Preiß**

**Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz** nahm folgende Weihen und Aufnahmen unter die Kandidaten für das Weiheamt vor:

**Diakonenweihe - 17. März 2018** - in Hildesheim, Mariä Lichtmess:

Björn **Schulze**

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihe-sakrament zum Ständigen Diakonat - 14. Dezember 2018** - in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt

Prof. Dr. Heinrich **Detering**  
Jens **Pohl**

**Altarweihe - 1. Dezember 2018** - in Braunschweig-Querum, St. Marien

**Glockenweihe - 10. Mai 2018** - in Seulingen, St. Johannes der Täufer

**Herr Domkapitular Propst Martin Tenge** nahm folgende Segnungen vor:

**Segnung des Tragaltars - 31. August 2018** - in Hannover, Krypta der Basilika St. Clemens

**Segnung des Ambonen - 31. August 2018** - in Hannover, Basilika St. Clemens

## Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

### **Pfarrer Peter Wolowiec**

Ernennung zum Pfarrverwalter der Kath. Pfarrgemeinden St. Marien, Bückeburg, und St. Joseph, Stadthagen, zum 03.12.2018.

### **Pastor Christoph Müller**

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Hannover-Ricklingen zum 09.12.2018.

### **Kaplan David Bleckmann**

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, zum 31.12.2018.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Martin, Hannover, und St. Bernward, Lehrte, zum 01.01.2019.

Neue Anschrift: Kirchröder Str. 12, 30625 Hannover

### **Herrn Pfarrer Michael Kreye**

Entpflichtung von der Leitung der Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Seulingen, und den damit verbundenen Aufgaben zum 01.02.2019.

### **Propst Bernd Galluschke**

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrverwalter der Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Seulingen, zum 01.02.2019 bis zum Beginn des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

### **Diakon Peter Scheiermann**

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, zum 28.02.2019 und Versetzung in den Ruhestand. Titel: Diakon i. R.

## Veränderungen

### **Militärpfarrer Gundolf Brosig**

Neue Anschrift ab sofort:

Deutsches Katholisches Militärpfarramt Belgien/Frankreich SHAPE

International Chapel Center

B – 7010 Shape

### **Pastoralreferent Martin Wrasmann**

Beendigung der Tätigkeit als Referent für Weiterentwicklung pastoraler Strukturen und stellvertretender Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim zum 30.11.2018.

Befristet bis Juni 2020 weiterhin Diözesanbeauftragter für die Justizvollzugsseelsorge in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim. Ab dem 01.12.2018 Pastoralreferent im Dekanat Wolfsburg-Helmstedt mit Dienstsitz in der Kath. Pfarrgemeinde St. Altfrid Pommernring 2, 38518 Gifhorn.

### **Pastoralreferent Martin Schwedhelm**

Beendigung der Tätigkeit als Pastoralreferent im Dekanat Hildesheim zum 31.01.2019.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.02.2019.

### **Gemeindereferentin Francesca Cannella-Jung**

Ausscheiden aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten zum 31.12.2018.

Weiterhin tätig als Mitarbeiterin in der Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Peine.

### **Gemeindereferentin Regina Ingelmann**

Beendigung der Tätigkeit als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, zum 31.12.2018. Ausscheiden aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten zum 31.12.2018.

Seit dem 01.01.2019 tätig als Referentin des Regionaldechanten des Regionaldekanats Hannover und Geschäftsführerin des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover.



### **Gemeindereferent Stefan Keil**

Freistellung von seiner Tätigkeit als Gemeindereferent in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Ludwig, Celle, St. Johannes der Täufer, Celle, Hl. Schutzengel, Hambrühren, Sühnekirche vom Kostbaren Blut, Bergen, wegen Pflegezeit in der Zeit vom 01.01. – 30.06.2019.

### **Gemeindeassistentin Anna-Lena Passior**

Seit dem 21.01.2019 Gemeindeassistentin in der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, befristet bis zum 20.01.2021.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Timm-Kröger-Straße 16, 21680 Stade.

### **Pastoraler Mitarbeiter Thomas Holzborn**

Ab dem 01.02.2019 Leiter der Bildungsstätte St. Martin, Rollshausen-Germershausen, und Dekanatsreferent im Dekanat Untereichsfeld.

Dienstsitz: Bildungsstätte St. Martin, 37434 Rollshausen-Germershausen, Klosterstraße 28.

### **Pastor Michael Kreye**

Neue Anschrift ab sofort: Heinrich-Aue-Straße 32, 31177 Harsum

### **Diakon Oliver Krämer**

Neue Anschrift: Steinmetzstraße 10, 30163 Hannover

### **Pastorale Mitarbeiterin Barbara Klose**

Seit dem 15.02.2019 Pastorale Mitarbeiterin für das Mentorat im Katholischen Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hannover.

Dienstsitz: Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hannover, Leibnizufer 17, 30169 Hannover, email: barbara.klose@khg-hannover.de

### **Pastor Stefan Herr**

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian-Kolbe, mit Wirkung zum 15.02.2019.

### **Verstorben**

Am 15.12.2018 verstarb **Herr Pfarrer Günther Birken**, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 3, 31655 Stadthagen.

Am 03.02.2019 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Johannes Stenzel**, zuletzt wohnhaft Schillerstraße 16 A, 04643 Geithain.

Am 04.02.2019 verstarb **Herr Diakon i. R. Erich Schmidt**, zuletzt wohnhaft An St. Johannes 3, 37115 Duderstadt.

Am 10.02.2019 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Georg Merettig**, zuletzt wohnhaft Harzstraße 52, 38312 Dorstadt.

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro